Änderung der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände - Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände, Stammfassung LGBI. Nr. 30/1993 idgF LGBI. Nr. 39/2012

Geltende Version	Textvorschlag Novelle
§ 2	§ 2
Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes	Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes
(1) Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen des	(1) Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes sind nach
Tourismusverbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.	den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.
(2) Der Tourismusverband darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern und auf	(2) Der Tourismusverband darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern und auf
neue Leistungszweige ausdehnen, wenn	neue Leistungszweige ausdehnen, wenn
a) dies vom Gesichtspunkt des Tourismusinteresses erforderlich ist,	a) dies vom Gesichtspunkt des Tourismusinteresses erforderlich ist und
	die Unternehmung dem örtlichen, regionalen oder überregionalen
	Tourismus dient,
b) der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine	b) sich die Unternehmung ohne wesentlichen Zusatzaufwand in die
andere erfüllt wird und	Tätigkeiten der Geschäftsstelle integrieren lässt und
c) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen	c) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen
Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des	Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des
Tourismusverbandes steht.	Tourismusverbandes steht.
(3) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des	(3) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des
Umfanges und die Ausdehnung auf neue Leistungszweige einer	Umfanges und die Ausdehnung auf neue Leistungszweige einer
wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes bedürfen der	wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes bedürfen der
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu	Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann

erteilen, wenn die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.	erteilt werden, wenn die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, die touristische Entwicklung der Region dadurch gefördert wird und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.
§ 3 Vermögensverzeichnis (2) Das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 ist wie folgt aufzugliedern: I. Aktiva: 1. Anlagevermögen a) Einrichtungen (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen)	§ 3 Vermögensverzeichnis (2) Das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 ist wie folgt aufzugliedern: I. Aktiva: 1. Anlagevermögen a) Bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen
§ 5 Beschlußfassung über den Voranschlag (1) Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Verbandsmitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	§ 5 Beschlussfassung über den Voranschlag (1) Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen. Die Auflage ist im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.
§ 7 Nachtragsvoranschlag (1) Der Finanzreferent ist, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des	§ 7 Nachtragsvoranschlag (1) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent ist, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass sich hinsichtlich einer Voranschlagsposition eine Ausgabensteigerung um + 25 % oder eine Mindereinnahme von

Voranschlages eingehalten werden kann, verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und der Tourismuskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

- 25 % ergibt, verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und der Tourismuskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Haushaltsführung kann der Tourismusverband Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus den Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht überschreiten.

§ 11

Unzulässiger Einsatz von Finanzmitteln

- (1) Tourismusverbänden ist es untersagt, Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken selbst zu errichten oder zu betreiben.
- (2) Tourismusverbänden ist es untersagt, Betreibern von Infrastruktureinrichtungen Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen zu gewähren.
- (3) Tourismusverbänden ist es untersagt, Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen.

§ 20

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorsitzenden zur Vorlage an die Tourismuskommission zu übermitteln. Der Vorsitzende hat im Falle festgestellter und zu beseitigender Unzulänglichkeiten über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 20

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Vorlage an die Tourismuskommission zu übermitteln. Die/der Vorsitzende hat im Fall festgestellter und zu beseitigender Unzulänglichkeiten über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von sechs Wochen der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 21

Rechnungsabschluß

(6) Der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluß samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluß zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.

§ 21

Rechnungsabschluss

(6) Die/der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen. Die Auflage ist im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.

§ 22

Bilanzierungspflicht

Übersteigen die vom Tourismusverband eingehobenen Interessentenbeiträge nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 sowie der Anteil an der Nächtigungsabgabe den Betrag 363.364,— Euro, so hat der Tourismusverband ab dem übernächsten Jahr des Überschreitens eine doppelte Buchführung anzulegen und eine Bilanz im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als Rechnungsabschluß zu erstellen.

§ 22

Bilanzierungspflicht

Der Tourismusverband hat eine doppelte Buchführung zu führen und eine Bilanz im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 24	§ 24
Genehmigung von Rechtsgeschäften	Genehmigung von Rechtsgeschäften
(3) Die Aufnahme von Darlehen, die von Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v. H., der gesamte vom Tourismusverband zu leistende jährliche Schuldendienst jedoch 20 v. H. der Einnahmen nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.	ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung.
§ 26	§ 26
Inkrafttreten von Novellen	Inkrafttreten von Novellen
	(4) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [] treten die Überschrift
	des § 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 2 I Z 1 lit. a, § 5 Abs. 1, § 7
	Abs. 1, § 11, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 22 und des § 24 Abs. 3 mit 1.
	Oktober 2021 in Kraft.